

her vorschlagen, sie dahin zu verweisen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 361.) Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer über den mittelst königlichen Decrets vom 19. December 1857 vorgelegten Gesetzentwurf, die Ausübung der Thierheilkunde betr.

Präsident v. Schönfels: Dieser Bericht gelangt zum Druck und wird auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

Ich habe nun noch für die heutige Sitzung zu entschuldigenden wegen Amtsgeschäften den Herrn Oberhofprediger Dr. Liebner und wegen Privatgeschäften den Herrn v. Heynik.

Eine weitere Mittheilung habe ich nicht zu machen und so können wir zur

Tagesordnung

übergehen. Ich ersuche den Herrn v. Römer um den fortgesetzten Vortrag

des Berichts über das Ministerium des Innern zu geben.

Referent v. Römer: Der Bericht war gestern bis Seite 197 vorgetragen worden und es wird also heute fortzufahren sein mit:

Pos. 23 d I A.

Für die chirurgisch-medizinische Akademie.

Erläuterungen zum Budget, S. 241—243.

Zenseitiger Bericht, S. 98—106 und 126—129, wo der Specialeetat abgedruckt ist.

Die letzte Bewilligung von 23,650 Thlr. normalmäßig umfaßte zugleich den Bedarf für die Thierarzneischule, der, wie die Berechnung nach der Budgetvorlage S. 142 ergibt, mit 4925 Thlr. angenommen wurde, jetzt aber die eigene Unterposition 23 d I B bildet. Das dermalige Postulat für die Akademie allein beträgt 19,920 Thlr. normalmäßig, übersteigt also die letzte Bewilligung für dieselbe um 1205 Thlr.

Dieses Mehrerforderniß ist Seite 241—243 der Erläuterungen nachgewiesen und entsteht aus dem Zuwachs von 825 Thlrn. theils wegen Erhöhungen einiger Etatsätze für verschiedene Bedürfnisse, theils wegen (um 235 Thlr.) verminderter Einnahme und von 350 Thlr. zur Aufbesserung der niedern Gehalte. Die zweite Kammer hat davon die Erhöhungen von 80 Thlr. bei den Insgemeinausgaben und von 50 Thlr. bei dem Gehalte des botanischen Gärtners abgelehnt, weil durch die Aufbesserung der niedern Gehalte weitere Unterstützungen derselben überflüssig würden und der Gärtner bei einem Gehalte von 400 Thlr. bereits freies Quartier und einige Nebenbezüge genieße. Auch hat sie die kleinen Aufbesserungen unter Nr. 17—22 an zusammen 161 Thlr. nur transitorisch genehmigt, um bei eintretender Veränderung der Verhältnisse die weitere Anstellung der Betheiligten für die Staatskasse nicht allzu sehr zu erschweren, und hat demnach die ganze Position nur mit 19,373 Thlr. normalmäßig und 417 Thlr. transitorisch, überhaupt mit 19,790 Thlr. bewilligt.

Die diesseitige Deputation vermag diesen Abänderun-

gen nicht beizupflichten. Kleine Unterstützungen an Angestellte wegen besonderer Bedürftigkeit und in Krankheitsfällen werden auch bei dem um etwas aufgeheberten geringen Gehalte immer noch bisweilen nöthig werden, besonders hier, wo die Function bei Krankenanstalten zu berücksichtigen ist. Die Ansprüche an die Qualification eines botanischen Gärtners, der wissenschaftliche und praktische Ausbildung besitzen muß, sind überall jetzt höher als früher. Auch bekleidet der dermalige Gärtner nicht, wie der frühere, zugleich die Hofgärtnerstelle auf dem Brühlischen Garten und ist der botanische Garten der Akademie erweitert worden. Die transitorische Bewilligung der Gehaltsaufbesserungen kann, wie schon oben bei Pos. 20 bemerkt wurde, factisch in keinem Falle der Staatskasse einen Vortheil gewähren. Es wird daher angerathen, den Bedarf bei dieser Position nach dem Postulate mit

19,920 Thlr. normalmäßig zu bewilligen.

Zunächst durch die stätige Abnahme der Frequenz der Akademie sah sich die Deputation der zweiten Kammer veranlaßt, die Frage über das Fortbestehen der Akademie in ihrem jetzigen Umfange wieder in den Bereich der Berathung zu ziehen; der sehr eingehende und sorgfältig erwägende Bericht ergiebt als Resultat der Berathung S. 105 den Antrag:

Die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, im Laufe der begonnenen Finanzperiode zu prüfen, inwieweit durch Aufhebung der chirurgischen Akademie als primäre Bildungsanstalt für Aerzte, unter Beibehaltung der mit ihr bis jetzt verbunden gewesenen allgemeinen klinischen Anstalt und der Entbindungsschule theils ein finanzielles Ersparniß herbeizuführen, theils mit günstigem Erfolge die von der Regierung dem Landtage 1845/46 vorgelegte Medicinalreform vorbereitet werden könne und das Resultat dieser Prüfung dem nächsten Landtag vorlegen, nach Befinden die Aufhebung der in Frage stehenden Anstalt vorbereiten, hierbei aber eine derartige Einrichtung im Auge behalten, welche dazu dienen kann, jungen Aerzten, welche sich als Militärärzte ausbilden wollen, Gelegenheit zu bieten, sich unter Aufsicht des Generalstabzarztes in der Chirurgie praktisch vervollkommen zu können.

Dieser Antrag wurde in der zweiten Kammer gegen 5 Stimmen angenommen.

Wenn es nun der unterzeichneten Deputation obliegt, sich über diesen Antrag auszusprechen, so hat sie zuvörderst daran zu erinnern, daß bereits beide Kammern auf dem Landtage 1843 einen sehr ähnlichen Antrag beschlossen, der in die ständische Schrift zum Budget vom 18. August 1843 (Landt.-Acten I. Abth. S. 582) folgendergestalt aufgenommen wurde:

„die hohe Staatsregierung zu ersuchen, sie wolle in Erwägung ziehen, ob und in welcher Weise die chirurgisch-medizinische Akademie mit der Universität ganz oder zum Theil verbunden werden könne und der nächsten Ständeversammlung darüber eine Mittheilung machen.“

Darauf gelangte auf dem Landtage 1845/46 ein königliches Decret vom 29. November 1845 (Landt.-Acten 1845, I. Abth. S. 455—510) an die Stände, welches denselben mit höchst ausführlicher Motivirung in gewissen Hauptgrundsätzen die für zweckmäßig erachteten Maßregeln zur gutachtlichen Aeußerung und beziehendlichen Genehmigung vorlegte. Die Kammern konnten sich über letztere nicht